

bar obliegt, die Entwicklung der WAO zu fördern. Die wichtigste Rechtsform, mit deren Hilfe fortschrittliche Arbeitsmethoden und -verfahren eingeführt, Maßnahmen zur Erhöhung der Kultur und Ästhetik der Arbeit getroffen sowie optimale hygienische und andere organisatorisch-technische Veränderungen herbeigeführt werden, ist der heute übliche Kollektivvertrag. Entsprechend dem Beschluß des Ministerrates der UdSSR und des Zentralrates der Sowjetgewerkschaften vom 6. März 1966 sind Bestandteil des Kollektivvertrages u. a. Pläne zur Einführung einer wissenschaftlichen Arbeitsorganisation in den Betriebsabteilungen und deren Untergliederungen sowie von Erfindungen, Verbesserungs Vorschlägen und fortschrittlichsten Produktionserfahrungen.¹⁴ Mit ihrer Einbeziehung in den Kollektivvertrag werden die Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation zu Rechtspflichten der Betriebsleitung, die bis zu den vereinbarten Terminen zu erfüllen sind. Mit Hilfe des Kollektivvertrages wird auch die Kontrolle der Verwirklichung dieser Pläne seitens des Kollektivs der Werktätigen ausgeübt.

In vielen Betrieben und Organisationen wurden bereits spezielle WAO-Dienste geschaffen (z. B. Abteilungen, Büros und Laboratorien für WAO). Aktuell geworden ist ferner der Aufbau eines Systems zur Erforschung, Verallgemeinerung und Verbreitung der fortschrittlichen Erfahrungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation in allen Zweigen der Volkswirtschaft. Auf der Grundlage der Verallgemeinerung dieser Erfahrungen könnten für jeden Zweig Normativakte erlassen werden, die die grundlegenden Anforderungen an die wissenschaftliche Arbeitsorganisation enthalten und die von allen Konstruktions- und Projektierungseinrichtungen bei der Ausarbeitung von Projekten für den Neubau oder die Rekonstruktion von Betrieben, bei der Konstruktion neuer Maschinen und der Gestaltung technologischer Prozesse einzuhalten sind.¹⁵

4. Die Effektivität der Arbeit hängt nicht nur von ihrem technischen Ausstattungsgrad, sondern auch von der richtigen, die persönlichen Fähigkeiten der Bürger berücksichtigenden Berufswahl ab. Entspricht zudem die Arbeit dem „Geschmack“ des einzelnen, so trägt sie zur Entfaltung aller seiner schöpferischen Kräfte und seiner Persönlichkeit bei, wird sie für ihn zum Lebensbedürfnis. Die sozialistische Organisation der Arbeit eröffnet objektive Möglichkeiten für die Nutzung der Arbeit entsprechend den individuellen Fähigkeiten. Jedem Mitglied der Gesellschaft wird gesetzlich die gleiche und freie Wahl des Berufes garantiert. Die freie Berufswahl umschließt

— die Schaffung eines engmaschigen Netzes staatlicher Bildungseinrichtungen, die Einführung des unentgeltlichen Unterrichts und die Zahlung staatlicher Stipendien;

— die individuelle Wahl des Lehrbetriebes zum Erwerb der Fachausbildung, für die Interesse besteht;

— die Möglichkeit der unbeschränkten Anwendung der eigenen Fähigkeiten in jeder beliebigen Sphäre der menschlichen Tätigkeit;

— die volle Freizügigkeit zur Inanspruchnahme der genannten Rechte.

Ist eine freie Berufswahl jedoch immer absolut angebracht, widerspiegelt sie immer die Eignung des einzelnen und entspricht sie immer den Bedürfnissen der Gesellschaft? Im Leben stoßen wir nicht selten darauf, daß der prädestinierte Physiker Philologe, der Pädagoge dagegen Techniker usw. wird. Das Ergebnis ist ein Berufsroutinier, ein Pädagoge, der die Kinder nicht liebt, ein Arzt, der den Umgang mit Kranken als Last empfindet, der Typ des gleichgültigen Erziehers, des talentlosen Ingenieurs.

¹⁴ Vgl. Gesetzessammlung der AJdSSR, 1966, Nr. 5, S. 51.

481 If> Vgl. hierzu *Ekonomitscheskaja gaseta*, 1966, Nr. 45. ¹⁹